### Zeichenerklärung

#### Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



(§ 1 Abs.2 Nr.10 BauNVO) Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel (siehe Text Nr. 1. bis 1.3)

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze z. B. II

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

#### (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

## (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung weckbestimmung : öffentlicher Fußweg und Radweg

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, (siehe Text Nr. 5.2, 5.3 und 5.4)

#### Sonstige Planzeichen

□□□□□□□□ Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen \_\_\_\_\_ (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen ■ Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§9 Abs.1 Nr. 24 und Abs.6 BauGB) (siehe Text Nr. 6.1) Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit

umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

#### Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen



---- innere Aufteilung von Verkehrsflächen

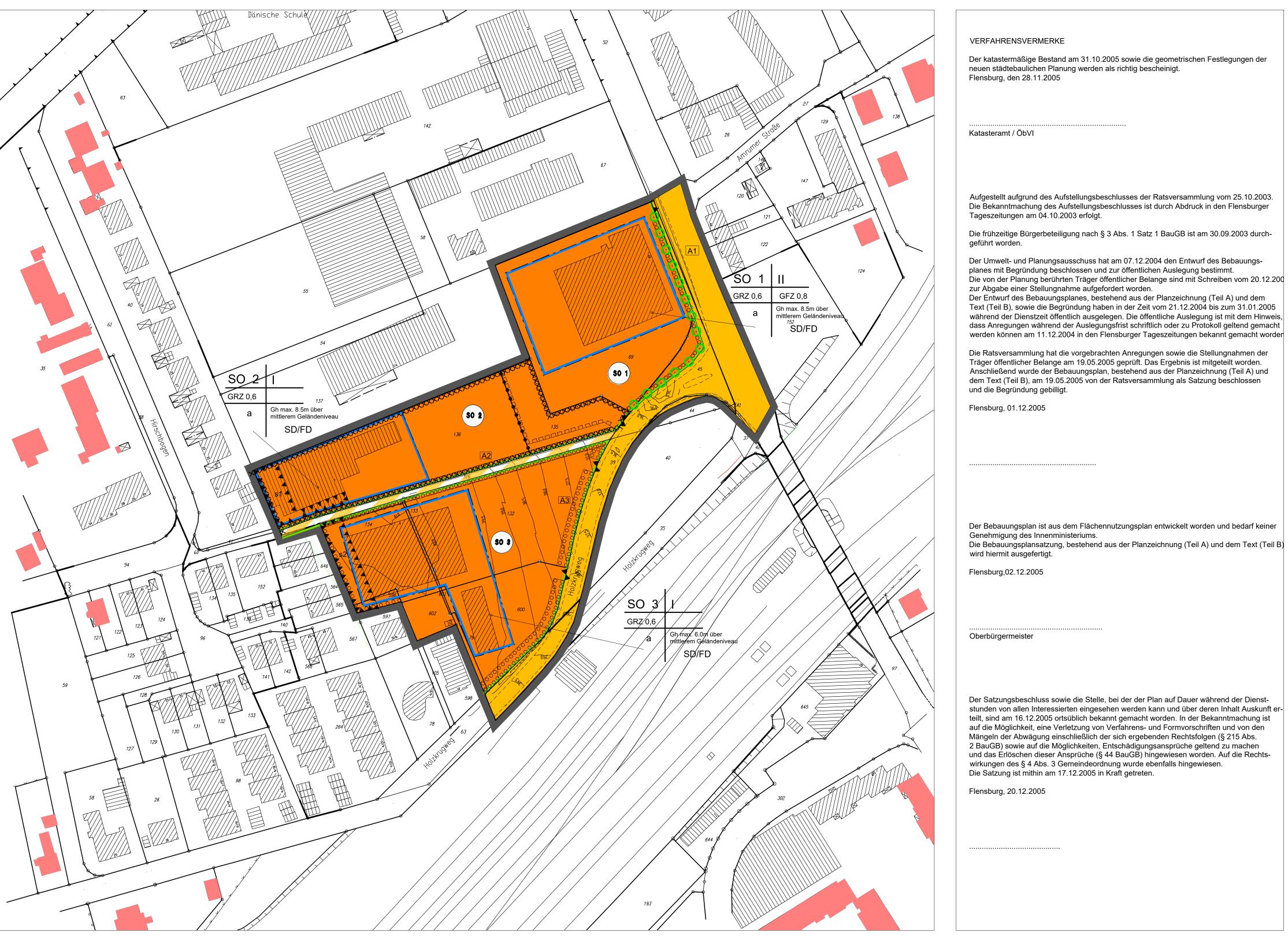


Schema zu Art, Maß und Nutzung

	1		
SO 3	Art de	r baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
GRZ 0,6	GFZ 0,8	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
а	Gh max. 8.5m über mittlerem Geländeniveau SD/FD	Bauweise	Gebäudehöhe max. 8,5m über mittlerem Gebäudeniveau Dachform

# Stadt Flensburg 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 108

## "Alter Husumer Weg"



#### VERFAHRENSVERMERKE

Der katastermäßige Bestand am 31.10.2005 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Flensburg, den 28.11.2005

Katasteramt / ÖbVI

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 25.10.2003. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 04.10.2003 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.09.2003 durch-

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 07.12.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.200 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.12.2004 bis zum 31.01.2005

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.05.2005 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

werden können am 11.12.2004 in den Flensburger Tageszeitungen bekannt gemacht worden

Flensburg, 01.12.2005

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Flensburg,02.12.2005

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.12.2005 in Kraft getreten.

Flensburg, 20.12.2005

#### Textliche Festsetzungen

Büronutzungen

#### 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 und 16 BauNVO

1.1 Die Sondergebiete (SO1, SO2, SO3) mit Zweckbestimmung großflächige Einzelhandelbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO dienen der Versorgung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs (Verbrauchsgüter). Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs, max. 20 % der Verkaufsfläche mit aperiodischen Gütern.

Die Verkaufsfläche wird im Sondergebiet SO1 auf 1.700 gm im Sondergebiet SO2 auf 775 qm und zusätzlich 225 qm für ergänzende Einzelhandelseinrichtungen als kleinere Nutzungseinheiten und im Sondergebiet SO3 auf 1.500 qm einschließlich der ergänzenden Einzelhandels- und

1.2 Im Sondergebiet mit Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (SO3) sind Dienstleistungsunternehmen,

Dienstleistungseinrichtungen in kleineren Nutzungseinheiten

ausnahmsweise zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen dürfen je Nutzungseinheit 100 qm Bruttogeschossfläche nicht überschreiten.

1.3 Im Sondergebiet (SO1, SO2 und SO3) ist eine Grundflächenzahl von 0,6 zulässig. Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen und Stellplätze bis zu 50 % überschritten werden. Die Kappungsgrenze von 0,8 kann geringfügig um 10% überschritten werden.

#### 2.0 Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

2.1 Für die Sondergebiete (SO1, SO2 und SO3) werden als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, aber ohne Längenbe- grenzung. Im Sondergebiet (SO 2) ist die Grenzbebauung im Norden und Westen

#### 3.0 Ein- bzw. Ausfahrten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

eine Gesamthöhe von 3,00 m nicht überschreiten

3.1 Die Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken und Stellplätzen erfolgen vom Holzkrugweg. Die Zufahrt zu den Sondergebieten (SO1 und SO2) nördlich des öffentlichen Fußwegs ist durch eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt mit einer max. Breite von 7,00 m zulässig. Im Sondergebiet (SO3) ist ie Grundstück eine max. 6.00 m breite Ein- und Ausfahrt zulässig. Zum Ochsenweg ist nur eine 4,00 m breite Ausfahrt zulässig.

#### 4.0 Nebenanlagen gem. §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO

4.1 In dem Sondergebiet dürfen die Gebäude der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO

4.2 Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen diese Gebäude jedoch einen Abstand von mindestens 3,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Dies gilt nicht für öffentliche Fuß- und Radwege.

#### 5.0 Grün- und Freiflächenfestsetzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

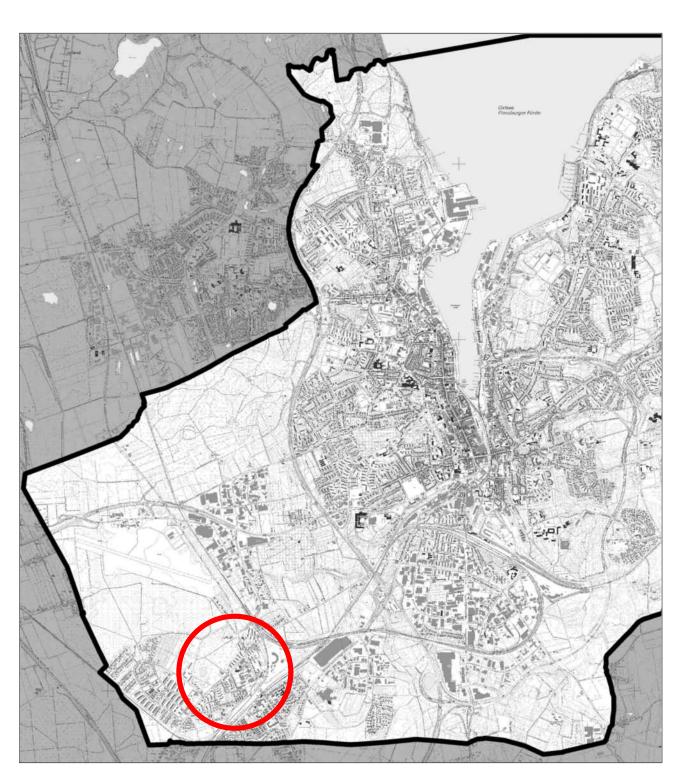
- 5.1 Es werden im Plan gekennzeichnete Bäume und Sträucher als zu erhalten bzw. als
- anzupflanzen festgesetzt. 5.2 A 1: Auf den festgesetzten Flächen entlang der öffentlichen Straßen sind einheimische Laubbäume mit Mindest-Stammumfang von 16-18 cm in der Reihe im Pflanzabstand von 8 bis
- 16 m zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. 5.3 A 2: Auf den festgesetzten Flächen entlang des öffentlichen Fußwegs sind einheimische Laubbäume mit Mindest-Stammumfang von 16-18 cm alleeartig anzupflanzen und dauerhaft
- 5.4 A 3: Auf den festgesetzten Flächen entlang der öffentlichen Straße sind einheimische Hecken und Bäume freier Artenauswahl zu setzen.
- 5.5 In den Bereichen von Zuwegungen und/oder Zufahrten können die Anpflanzgebote A1, A 2 und A3 unterbrochen werden.

#### 6.0 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24

- Eine Be- und Entlüftungsanlage ist innerhalb der Fläche s1 und s2 nicht zulässig. Eine Nachtanlieferung (22.00 bis 6.00 Uhr) ist nicht zulässig. 6.3 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für die Sondergebiete (SO1, SO2 und SO3) immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. In den jeweiligen Sondergebieten sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig deren Schallemissionen die folgenden IFSP pro qm nicht überschreiten:
- IFSP in der Tageszeit (6-22 Uhr) 55 dB (A) pro qm IFSP in der Nachtzeit (22-6 Uhr) 40 dB(A) pro qm

#### 7.0 Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. v. m. § 92 LBO

- 7.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung an der Gebäudewand als Schriftzüge, Firmensignets oder Einzelbuchstaben bis zu einer Höhe für das Sondergebiet SO 1 sind bis zu 4 Fahnenmasten entlang des Ochsenweges und für das Sondergebiet SO 3 ist im Anpflanzgebot A3 entlang des Holzkrugweges eine Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 4m zulässig und einer Kantenlänge der Beschilderung von 1,50 m (Breite) x 2,00 m (Höhe), wobei die Gesamthöhe von 4,00 m nicht überschritten werden darf
- 7.2 Für das Sondergebiet SO 2 ist im Anpflanzgebot A2 entlang des Holzkrugweges eine Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 4 m zulässig und einer Kantenlänge der Beschilderung von 1,50 m (Breite) x 2,00 m (Höhe), wobei die Gesamthöhe von 4,00 m nicht
- überschritten werden darf, zulässig. 7.3 Im Sondergebiet SO 1 ist im Anpflanzgebot A1 des Einmündungsbereiches Ochsenweg / Holzkrugweg ein Werbepylon als Sammelwerbeträger mit einer maximalen Höhe von 8 m und einer Kantenlänge der Beschilderung von max. 3,00 m (Breite) zulässig.



## Satzung der Stadt Flensburg

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Alter Husumer Weg" - Nr. 108 -

#### Gebietsumschreibung:

der nördlichen Grundstücksgrenzen Ochsenweg Nr. 69 und Holzkrugweg 2

die östliche Grenze des Ochsenweges

von Nr. 69 bis einschließlich Einmündung Holzkrugweg

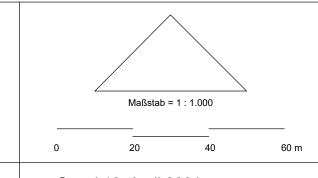
der südlichen Grenze des Holzkrugweges von Nr. 6 bis einschließlich Einmündung

der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Holzkrugweg Nr. 2a - 6

Ochsenweg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung am 19.05.2005 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr.108, bestehend aus der Planzeichnug (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990



Stand 12. April 2004